

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 190/2023	
Tischvorlage			
Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒	
Karp, Anja	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Soziales, Familie, Generationen und Vielfalt	18	02.05.2023

Widerspruch gegen die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familie, Generationen und Vielfalt vom 14.02.2023

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten (einschließl. MWSt.)
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Die Niederschrift zur Sitzung des Sozialausschusses vom 14.02.2023 zu Tagesordnungspunkt 4a wird durch diesen Beschluss wie folgt ergänzt:
 „Die Mittel werden mit einem Sperrvermerk versehen.“
 Die eigentliche Niederschrift vom 14.02.2023 bleibt unverändert, dieser Beschluss wird ergänzend abgelegt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Rm. Bröhl hat in seiner E-Mail vom 24.04.2023 die Korrektur der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familie, Generationen und Vielfalt vom 02.03.2023 in TOP 4.a erhoben. Er möchte in die Protokollierung des Beschlusses „Die Mettmanner Tafel wird mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 10.000,-- € im Haushaltsjahr 2023 unterstützt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach einer detaillierten Darlegung durch die Diakonie in der Ausschusssitzung im Mai“ den ergänzenden Satz eingefügt haben „Die Mittel werden mit einem Sperrvermerk versehen“.

Werden gegen eine Niederschrift des Rates Einwendungen erhoben, so müssen diese dem Rat zur Kenntnis gebracht werden. Ist der Rat der Auffassung, dass die Niederschrift den gefassten Beschluss nicht oder nicht vollständig wiedergibt, so kann das durch Beschluss in der nächsten Sitzung festgestellt werden. Dieser Beschluss wird dann in die Niederschrift dieser Sitzung aufgenommen. Eine nachträgliche Änderung einer Niederschrift ist jedoch nicht zulässig, da sonst der Inhalt einer öffentlichen Urkunde geändert würde.

(Kommentar zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen; Rehn, Cronauge, von Lennep, Knirsch; Verlag Reckinger; Siegburg; § 52 GO NRW, I. Ziffer 7)

Gez. Sucic